

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 81/94 vom 1. Dezember 1994

Geschäftsverzeichnissnrn. 629 - 630 - 633

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Aufhebung des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825 bezüglich der Bestimmungen über die Ausübung des Berufs eines Landmessers, erhoben von R. Van de Velde und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, Y. de Wasseige, G. De Baets und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. *Gegenstand der Klage*

A. Mit einer Klageschrift vom 20. Dezember 1993, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Dezember 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Roland Van de Velde, Geometer-Immobiliensachverständiger, Landmesser, stellvertretender Leiter des technischen Bereichs der Gebäude und Kunstbauten bei der Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen (abgekürzt NGBE), wohnhaft in 5100 Jambes, rue Charles Lamquet 37, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Aufhebung des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825 bezüglich der Bestimmungen über die Ausübung des Berufs eines Landmessers, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. September 1993.

Diese Rechtssache wurde unter der Nr. 629 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

B. Mit einer Klageschrift vom 21. Dezember 1993, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Dezember 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Vereinigung ohne Erwerbzweck « Association nationale des géomètres-experts immobiliers » (abgekürzt A.N.G.E.), mit Sitz in 1852 Grimbergen, Grote Heirbaan 19, Klage auf Nichtigerklärung derselben Rechtsnorm.

Diese Rechtssache wurde unter der Nr. 630 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

C. Mit einer Klageschrift vom 30. Dezember 1993, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Dezember 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Alexandre Rossignol, Geometer-Immobiliensachverständiger, Landmesser, Vermessungssachverständiger des Katasters, wohnhaft in 6880 Bertrix, rue de Saupont 75, Klage auf Nichtigerklärung derselben Rechtsnorm.

Diese Rechtssache wurde unter der Nr. 633 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 21. und 22. Dezember 1993 und vom 3. Januar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung für jede der drei Rechtssachen bestimmt.

Die referierenden Richter haben die Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen und die Verbindungsanordnung wurden gemäß dem organisierenden Gesetz mit am 28. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Februar 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- Jean-Yves Pirlot, wohnhaft in 1348 Neulöwen, Cours du Valduc 4, mit am 4. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 11. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 25. März 1994 zugestellt wurden, notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit am 25. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J.-Y. Pirlot, mit am 25. April 1994 bei der Post

aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 31. Mai 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. Dezember 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Juli 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 15. September 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 13. Juli 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. September 1994

- erschienen

. RA N. Weinstock *loco* RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. J.-Y. Pirlot persönlich,

. RA M. Mahieu, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand des angefochtenen Gesetzes*

Das Gesetz vom 6. August 1993 zur Aufhebung des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825 bezüglich der Bestimmungen über die Ausübung des Berufs eines Landmessers wurde gemäß Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung (vormals Artikel 79) (bezüglich der Ausübung der verfassungsmäßigen Gewalt des Königs während des Interregnums) angenommen. Es wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. September 1993 (SS. 21.446-21.447) veröffentlicht.

Es umfaßt drei Artikel.

Artikel 1 lautet folgendermaßen:

« Der königliche Erlaß vom 31. Juli 1825 bezüglich der Bestimmungen über die Ausübung des Berufs eines Landmessers wird aufgehoben mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens eines

königlichen Erlasses zur Regelung des Berufs eines Geometers-Immobiliensachverständigen, in Anwendung des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes des Berufstitels und der Ausübung der intellektuellen Dienstleistungsberufe.

Der im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. November 1990 veröffentlichte Antrag vom 11. Oktober 1990 auf Regelung des Berufs eines Geometers-Immobiliensachverständigen ist als in Anwendung des vorgenannten Gesetzes vom 1. März 1976 eingereicht anzusehen. »

Artikel 2 sieht seinerseits die Verpflichtung zur Eidesleistung in der darin festgelegten Form und Weise vor. Er lautet folgendermaßen:

« Niemand darf den Beruf eines Geometers als Selbständiger ausüben, wenn er nicht die gemäß dem Rahmengesetz vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes des Berufstitels und der Ausübung der intellektuellen Dienstleistungsberufe festgelegten Bedingungen erfüllt und außerdem vor dem Gericht Erster Instanz seines Wohnsitzes folgenden Eid geleistet hat:

' Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes, und ich schwöre, die mir als Geometer erteilten Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen, getreu zu erfüllen. '

Ausländische Staatsbürger leisten vor dem Gericht Erster Instanz ihres belgischen Wohnsitzes folgenden Eid:

' Ich schwöre, die mir als Geometer erteilten Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen, getreu und gemäß den Vorschriften des belgischen Gesetzes zu erfüllen. '

In allen von ihm ausgestellten Urkunden muß der Geometer diese Vereidigung folgendermaßen vermerken:

' vom Gericht Erster Instanz ... vereidigter Geometer '. »

Schließlich bestimmt Artikel 3 folgendes:

« Jene Personen, die während der zwei Jahre im Anschluß an das Jahr des Inkrafttretens des in Anwendung des vorgenannten Rahmengesetzes vom 1. März 1976 ergangenen königlichen Erlasses zur Regelung des Berufs eines Geometers-Immobiliensachverständigen den reglementierten Beruf im Arbeitsverhältnis oder im Beamtenverhältnis ausgeübt haben, und zwar unter den Bedingungen und seit einer Zeit, die vom König festgelegt werden, können sich, wenn sie den Beruf als Selbständiger ausüben wollen, als Berufsinhaber ins Verzeichnis des zur Durchführung desselben Gesetzes gegründeten Berufsinstituts eintragen lassen und den in Artikel 2 genannten Eid leisten. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der Tragweite des angefochtenen Gesetzes

A.1.1. Sowohl die klagenden Parteien als auch der Ministerrat schicken zwei Rechtsfragen bezüglich der Tragweite des angefochtenen Gesetzes voraus, die zum Verständnis der wirklichen Tragweite der Klagen erörtert werden sollen.

A.1.2. Die erste Frage bezieht sich auf den rechtlichen Rahmen der Regelung des Berufs eines Geometers-Immobiliensachverständigen.

Aus der Begründungsschrift zum Entwurf, der zum angefochtenen Gesetz geführt habe, sowie aus dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zum Vorentwurf gehe nämlich hervor, daß der Beruf eines Geometers vorher Gegenstand einer spezifischen, wenn auch ungewissen Reglementierung gewesen sei.

Einerseits habe der Beruf dem königlichen Erlaß vom 31. Juli 1825 unterlegen, den das Gesetz aufzuheben bezwecke, der aber in Kraft bleibe, solange der in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 genannte königliche Erlaß nicht selbst in Kraft getreten sei. Diese Rechtsnorm habe Gesetzeskraft gehabt, und zwar in Anbetracht der Befugnisse, die der König der Niederlande damals gehabt habe, zur Durchführung der zu jener Zeit anwendbaren Verfassungsbestimmungen - im vorliegenden Fall Artikel 73 des Grundgesetzes vom 24. August 1815. Dieser Erlaß habe sich nur auf jene Personen bezogen, die den Beruf eines Landmessers ausgeübt hätten. Er sei nicht auf die Geometer des Katasters anwendbar gewesen, außer in den Fällen, wo diese Geometer Aufträge für Rechnung von Privatpersonen erfüllten.

Zum anderen hätten drei weitere königliche Erlasse den Beruf zum Teil regeln wollen. Es handele sich dabei um den königlichen Erlaß vom 1. Dezember 1921 zur Abänderung der Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Berufs eines Vermessungsfachmannes sowie um den königlichen Erlaß vom 18. Mai 1936 bezüglich der Ausübung des Berufs eines Geometers-Immobiliensachverständigen und den königlichen Erlaß vom selben Tag zur Abänderung der Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Berufs eines Geometers-Immobiliensachverständigen, die nicht zum Zweck gehabt hätten, die Durchführungsmodalitäten des königlichen Erlasses vom 1825 vorzuschreiben, sondern vielmehr diesen Erlaß ohne weiteres abzuändern.

In einem Urteil vom 27. April 1964 habe der

Kassationshof in einem Streitfall bezüglich einer Gesetzwidrigkeitseinrede die Gesetzwidrigkeit der königlichen Erlasse von 1921 und 1936 festgestellt.

Der Kassationshof sei von der Erwägung ausgegangen, daß « die vorgenannten königlichen Erlasse weder in dem Prinzip noch in den Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825 eine gesetzliche Grundlage finden können und deshalb keine Maßnahmen zur Durchführung desselben darstellen ». Während der Erlaß vom 31. Juli 1825 sich auf den Beruf eines *Landmessers* beziehe, betreffe der königliche Erlaß vom 1. Dezember 1921 den Beruf eines *Vermessungsfachmannes* und der zweite königliche Erlaß vom 18. Mai 1936 den Beruf eines *Geometers-Immobiliensachverständigen*. Im ersten königlichen Erlaß von 1936 werde die Unterscheidung zwischen den drei Berufen in gewissem Sinne beurkundet, denn sein Artikel 1 bestimme folgendes: « Niemand darf Abmarkungen durchführen, Regelungen des Anliegermitemigentums vornehmen, die als Anerkennung der Eigentumsgrenzen dienen oder Gegenstand einer Übertragung sein können, die Pläne aufstellen und unterzeichnen, die für eine Grenzankennung, für eine Übertragung oder für jedwede Urkunde, die zwecks Transkription oder Hypothekeneintragung vorgelegt werden kann, oder für alle Urkunden oder Protokolle, die eine Identifizierung von Grundeigentum darstellen, dienen sollen, wenn er nicht Inhaber des Diploms eines Geometers-Immobiliensachverständigen, eines Vermessungsfachmannes oder eines Landmessers ist. »

In zwei Urteilen vom 14. Mai 1969 habe sich die Verwaltungsabteilung des Staatsrates im selben Sinne geäußert wie der Kassationshof (Urteile Oosterlinck und Vinck, Nrn. 13.554 und 13.555).

A.1.3. Eine zweite Frage betrifft die Tragweite des Gesetzes vom 1. März 1976.

Dieses Gesetz, das « den Schutz des Berufstitels und die Ausübung der intellektuellen Dienstleistungsberufe » regele (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. März 1976) sei durch die Gesetze vom 15. Juli 1985 und 30. Dezember 1992 abgeändert worden. Dieses Gesetz erlaube es dem König, auf Antrag von einem oder mehreren Berufsverbänden zu beschließen, den Berufstitel zu schützen, und die Voraussetzungen für die Ausübung eines intellektuellen Dienstleistungsberufes festzulegen (Artikel 1 Absatz 1). Dazu könnten die Berufsverbände einen « Antrag auf Regelung » einreichen (Artikel 2). Dies hätten übrigens die « Union belge des géomètres-experts immobiliers » und die Königliche Föderation selbständiger Landmesser-Experten am 11. Oktober 1990 getan (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. November 1990).

Nun sei dieses Gesetz kraft Artikel 15 Absatz 1 des

Rahmengesetzes vom 1. März 1976 « nicht anwendbar auf die Inhaber eines intellektuellen Dienstleistungsberufes, der durch ein besonderes Gesetz geregelt ist (...) ». Demzufolge hätte - so die klagenden Parteien - davon ausgegangen werden sollen, daß der vorgenannte Antrag keine gesetzliche Grundlage gehabt habe, da der Beruf eines Landmessers bereits durch ein besonderes Gesetz geregelt worden sei, und zwar durch den vorgenannten königlichen Erlaß von 1825.

A.1.4. Wenngleich die klagenden Parteien und der Ministerrat sich darüber einig sind, daß nur die Annahme eines Gesetzes zu einer Neuregelung des Berufs eines Geometers hätte führen können, streiten sie sich hingegen um das Gesetz, das als Grundlage dieser Neuregelung anzusehen wäre.

Die klagenden Parteien behaupten, das angefochtene Gesetz - d.h. das Gesetz vom 6. August 1993 - habe die Festlegung des Prinzips einer Neuregelung des Berufs eines Geometers zum Gegenstand.

Der Ministerrat vertritt jedoch die Ansicht, solange der in Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 genannte königliche Erlaß nicht in Kraft getreten sei (und somit wirklich den königlichen Erlaß vom 31. Juli 1825 aufhebe und das Hindernis, das er für die Organisation des Berufs gemäß dem Gesetz vom 1. März 1976 bedeute, beseitige), das Prinzip der jetzt im Entwurf befindlichen Regelung des Berufs sich ausschließlich aus der Anwendung des Gesetzes vom 1. März 1976 ergebe. Der Ministerrat bringt vor, daß durch das Gesetz vom 6. August 1993 selbst nämlich weder der Beruf eines Geometers-Sachverständigen geregelt, noch seine Organisation durch den König erlaubt werde. Die einzig neue materielle Regel in Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 sei das zusätzliche Erfordernis der Eidesleistung durch die Geometer-Immobiliensachverständigen. Die Beschränkung des Zugangs zu einem zur Durchführung des Gesetzes vom 1. März 1976 geregelten Beruf ergebe sich also nur aus dem Gesetz vom 1. März 1976, das dem Hof nicht zur Prüfung vorgelegt worden sei.

Der Ministerrat ist der Auffassung, daß dasselbe für Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes gelte, der sich darauf beschränke, die Annahme spezifischer Übergangsmaßnahmen beim Inkrafttreten des königlichen Erlasses zur Regelung des Berufs eines Geometers-Immobiliensachverständigen zur Durchführung des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 zu ermöglichen. Diese spezifischen Vorschriften bezögen sich auf die Möglichkeit für diejenigen, die die reglementierte Tätigkeit im Arbeitsverhältnis oder im Beamtenverhältnis ausgeübt hätten, sich bei dem zu gründenden Berufsinstitut einzutragen, wenn sie den Beruf als Selbständiger ausüben möchten. Diese Bestimmung führe also keinerlei Unterscheidung zwischen Selbständigen und Arbeitnehmern ein. Es werde beurkundet, daß eine solche Unterscheidung sich aus dem Gesetz vom 1. März 1976 ergebe; daraus würden die entsprechenden Konsequenzen gezogen, was das Ergreifen

spezifischer Übergangsmaßnahmen betrifft.

Hinsichtlich des Interesses

Schriftsatz des Ministerrates

A.2.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 629 und 633 hätten kein Interesse an der Klageerhebung, denn das Gesetz vom 1. März 1976 und demzufolge das angefochtene Gesetz seien nicht auf sie in deren Eigenschaft als beamtete Geometer anwendbar. Nicht nur behalte das Gesetz vom 1. März 1976 den Zugang zum neu geregelten Beruf sowie das Führen des entsprechenden Titels nur den Selbständigen vor, sondern außerdem würden jene klagenden Parteien, die natürliche Personen seien, in ihrer Eigenschaft als Beamte keineswegs aufzeigen, daß die neue Gesetzgebung ihre Situation ungünstig beeinflussen, d.h. ihre Situation ungünstiger gestalten könnte als die Rechtslage, die für sie aus der bisherigen Gesetzgebung hervorgehe.

A.2.2. Jene klagende Partei, die die Eigenschaft einer Rechtsperson besitze (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 630), und zwar die VoE A.N.G.E., weise kein gesetzmäßiges Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes auf, weil dieses Gesetz den Zugang zum Beruf eines Geometers-Immobiliensachverständigen nur den Selbständigen vorbehalte. Die klagende Partei, die unter ihren Mitgliedern Geometer-Immobiliensachverständige zähle, welche den Beruf entweder als Selbständige, oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, oder auch als Beamte ausüben würden, besitze nicht die erforderliche Eigenschaft, um namens der Gesamtheit ihrer Mitglieder eine Gesetzgebung anzufechten, die auf einen Teil ihrer Mitglieder, nicht aber auf die anderen anwendbar sei.

Standpunkt der klagenden Parteien

A.3.1. Das vom Ministerrat vorgebrachte Argument beruhe auf der Behauptung, daß der Anwendungsbereich des Erlasses vom 31. Juli 1825 auf jene Personen beschränkt sei, die den Beruf als Selbständige ausüben würden. Dieser Ausgangspunkt sei jedoch falsch. Zur Unterstützung dieser These zitieren sie dabei unter anderem das Urteil des Zivilgerichts Arel vom 6. Dezember 1991, in dem Alexandre Rossignol, Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 633, der in Artikel 5 des Erlasses vom 31. Juli 1825 vorgesehene Auftrag als Landmesser erteilt werde. Das Urteil beruhe darauf, daß der Betroffene « Vermessungssachverständiger des Katasters ist und die Möglichkeit haben möchte, sich im Hinblick auf seine Beziehungen zu seinen Auftraggebern auf die Gesetzesbestimmungen des besagten königlichen Erlasses zu berufen ». Ferner zitieren sie den Kassationshof, der in

seinem Urteil vom 27. April 1964 festgestellt habe, daß der Erlaß vom 31. Juli 1825 « ein vollständiges Ganzes bildet, das die Ausübung des Berufs eines Landmessers regelt », sowie den Staatsrat, der in seinen vorgenannten Urteilen vom 14. Mai 1969 zur gleichen Feststellung gelangt sei.

Im übrigen sei das angefochtene Gesetz so beschaffen, daß die klagenden Parteien unmittelbar und ungünstig davon betroffen sein könnten, soweit es dasjenige aufhebe, was die gesetzliche Grundlage ihres Berufs ausmache, und sie dabei von einer neuen Regelung dieses Berufs ausschließe - diese neue Regelung sei den Selbständigen vorbehalten. Die Behauptung des Ministerrates, der zufolge das Gesetz vom 1. März 1976 - d.h. das angefochtene Gesetz - sich nicht auf die beamteten Geometer beziehe, sei überraschend, denn eben dies werde dem föderalen Gesetzgeber vorgeworfen, und daher könnte eben in diesem Punkt die Situation der klagenden Parteien unmittelbar und ungünstig durch die angefochtene Rechtsnorm beeinflußt werden.

Gemäß dem gleichen Gedankengang entbehre die Behauptung des Ministerrates, der zufolge die Unterscheidung zwischen den Selbständigen und den Beamten und Arbeitnehmern nicht auf das angefochtene Gesetz, sondern auf das Gesetz vom 1. März 1976 zurückzuführen sei, jeglicher Grundlage. Es genüge daran zu erinnern, daß nichts den föderalen Gesetzgeber dazu verpflichtet habe, den Beruf im Anschluß an das Gesetz vom 1. März 1976 zu regeln, auf das er zur Reglementierung des Berufs nicht habe zurückgreifen müssen.

Wie dem auch sei, der Gesetzgeber hätte sich darauf beschränken können, den Erlaß von 1825 nur teilweise aufzuheben, so daß er auf jene Personen, die den Beruf als Beamte oder Arbeitnehmer ausüben würden, anwendbar bleibe.

A.3.2. Was die VoE A.N.G.E. betrifft, so gehe aus Artikel 3 ihrer Satzung hervor, daß sie « die gesetzliche Anerkennung des Berufs eines Landmessers, Vermessungsfachmannes, Geometers-Immobiliensachverständigen und Berggeometers » sowie « die Wahrung der völligen Freiheit der Ausübung des Berufs » bezwecke. Auf dieser Grundlage habe sie - übrigens vollkommen ordnungsmäßig - eine Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 6. August 1993 erhoben. Der Klageerhebungsbeschluß sei vom Verwaltungsrat gefaßt worden, d.h. von einem innerhalb der Vereinigung demokratisch gewählten Organ, dessen Gesetzmäßigkeit daher nicht in Frage gestellt werden könne. Demzufolge sei davon auszugehen, daß die von den Verwaltungsratsmitgliedern gefaßten Beschlüsse den Interessen der Vereinigung und all ihrer Mitglieder entsprächen. Es sei nicht Sache des Hofes, diese Vermutung umzukehren, wie es der Ministerrat verlange. Schließlich sei das Interesse einer Vereinigung, vor Gericht aufzutreten, ein kollektives Interesse, das - wie vom Hof regelmäßig betont werde - auf keinen Fall auf die individuellen Interessen ihrer Mitglieder beschränkt sei.

*Zur Hauptsache**Erster Nichtigkeitsklagegrund**Klageschrift*

A.4.1. Ein erster Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6*bis* (jetzt Artikel 10 und 11) der Verfassung aus.

A.4.2. Das angefochtene Gesetz vom 6. August 1993 zur Aufhebung des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825 schaffe - so die klagenden Parteien - einen Behandlungsunterschied zwischen den selbständigen Geometern und den als Beamte oder Angestellte tätigen Geometern. Diese Unterscheidung könne nicht objektiv und angemessen gerechtfertigt werden.

Nur die selbständigen Geometer würden nämlich unter die Anwendung des königlichen Erlasses, der in Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 vorgesehen sei, fallen, da dieser Erlaß in Anwendung einer nur die selbständigen Berufe betreffenden Gesetzgebung ergehen werde. Nur sie würden also den Vorteil eines geschützten Berufstitels und einer Regelung ihres Berufs genießen können. Die als Beamte oder Angestellte tätigen Geometer würden einen solchen Vorteil jedoch nicht genießen, außer wenn sie « ihre Tätigkeit darüber hinaus selbständig, mit vorheriger Zustimmung des Ministers, nebenberuflich ausüben würden » (*Parl. Dok., Senat, Sitzungsperiode 1992-1993, Nr. 304/2, S. 3*), oder aber hauptberuflich selbständig werden, wie durch die Übergangsbestimmung in Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 nahegelegt werde.

Es sei vorzuschicken, daß die beiden Kategorien von Geometern vergleichbar seien. Beide Kategorien würden die gleiche Berufstätigkeit ausüben und die gleichen Verpflichtungen hätten. Die spezifischen Merkmale bezüglich der Ausübung des Berufs würden nicht genügen, um daraus abzuleiten, daß sie nicht vergleichbar wären.

Aus der Rechtsprechung des Hofes gehe hervor, daß ein Behandlungsunterschied zwischen zwei verschiedenen, aber vergleichbaren Kategorien nicht nur begründet werden und somit auf einer klaren Zielsetzung beruhen müsse, sondern darüber hinaus keine unverhältnismäßigen Folgen haben dürfe. Nun komme an erster Stelle die vom föderalen Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung nicht deutlich zum Ausdruck. Die Unterscheidung könne sogar bei jeglicher Zielsetzung sein, weshalb in diesem Fall das Unterscheidungskriterium als unerheblich anzusehen sei.

An zweiter Stelle ziehe die eingeführte Unterscheidung Folgen nach sich, welche offensichtlich unangemessen und daher unverhältnismäßig seien. Indem das Gesetz vom

6. August 1993 den Erlaß vom 31. Juli 1825 aufhebe und nur für einen Teil des Berufs eine Neuregelung vorsehe (d.h. für die selbständigen Geometer), schaffe es eindeutig eine Rechtslücke für den anderen Teil des Berufs (d.h. die als Beamte oder Angestellte tätigen Geometer) und ändere somit den Anwendungsbereich der Regelung des Berufs eines Geometers. Dies sei um so erstaunlicher, da es in den Vorarbeiten heiße: « Von den etwa 2.500 Geometers-Immobiliensachverständigen gibt es nur etwa 500 Selbständige; 1.500 sind Beamte und 500 arbeiten in der Privatwirtschaft » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sitzungsperiode 1992-1993, Nr. 1044/4, S. 3). Man würde vergebens antworten, daß der Erlaß von 1825 überholt sei, oder auch, daß die königlichen Erlasse, die ihn abgeändert hätten, gesetzwidrig seien. Keiner der beiden Umstände würde nämlich ausreichen, um diese Normen aus der Rechtsordnung zu entfernen. Auch wenn sie nicht angepaßt oder regelwidrig wären, seien sie bis heute die einzige rechtliche Grundlage der Regelung des Berufs eines Geometers geblieben, und zwar nicht nur für die Selbständigen, sondern auch für die Beamten und Angestellten.

Diese Rechtslücke könne für die als Beamte oder Angestellte tätigen Geometer verheerende Folgen nach sich ziehen. An erster Stelle werde ihr Beruf nicht mehr gesetzlich geregelt sein. Einerseits werde der Erlaß vom 31. Juli 1825 aufgehoben werden, und andererseits gebe es Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der vorgenannten königlichen Erlasse. Ferner würden von als Beamte oder Angestellte tätigen Geometern erbrachte Leistungen nicht den gleichen Wert haben wie die gleichen, allerdings von einem selbständigen Geometer erbrachten Leistungen. Schließlich werde der *akademische Titel* eines Geometers-Immobiliensachverständigen, der ihnen durch das Diplom gewährt werde, das sie aufgrund des zweiten königlichen Erlasses vom 18. Mai 1936 erlangt hätten, künftig nicht mehr ausreichen, um ihnen den Anspruch auf die Führung des *Berufstitels* eines Geometers-Immobiliensachverständigen zu gewähren, wohingegen die selbständigen Geometer, die den gleichen akademischen Titel hätten, diesen Berufstitel tatsächlich zu führen berechtigt sein würden (*Parl. Dok.*, Senat, Sitzungsperiode 1992-1993, Nr 304/2, S. 3).

A.4.3. Wenngleich sich die Erwägungen in ihrer Gesamtheit hauptsächlich auf die Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 bezögen, gälten sie auch für Artikel 2. Aus dieser Bestimmung scheine nämlich hervorzugehen, daß die einzige Möglichkeit, noch als vereidigter Geometer betrachtet zu werden, darin bestehe, den in diesem Artikel genannten Eid zu leisten, was notwendigerweise die Ausübung des Berufs als selbständige Erwerbstätigkeit voraussetze. Der erlittene Nachteil liege auf der Hand. Kraft Artikel 43 Absatz 2 des Feldgesetzbuches vom 7. Oktober 1886 sei jede Abmarkung einem « vereidigten Geometer » vorbehalten. Daraus ergebe sich, daß die Abmarkungen, die künftig vom Staat, von

einer Provinz, einer Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt hinsichtlich der Gesamtheit oder eines Teils ihrer Güter durchgeführt würden, an Selbständige vergeben werden müßten und nicht mehr von jenen Geometern durchgeführt werden könnten, die (aufgrund des Beamtenverhältnisses oder vertraglich) mit der betroffenen Verwaltung verbunden seien. Der erlittene Nachteil beschränke sich nicht auf die als Beamte oder Angestellte tätigen Geometer. Er betreffe auch den öffentlichen Dienst selbst.

Schriftsatz des Ministerrates

A.5. Der erste Klagegrund sei unzulässig, denn die klagenden Parteien würden nicht aufzeigen, worin der beanstandete Behandlungsunterschied zwischen den selbständigen Geometern und den als Beamte oder Angestellte tätigen Geometern bestehe, und genausowenig, worin die nicht objektive oder unangemessene Beschaffenheit dieser Unterscheidung liege.

Hilfsweise sei auf die Unbegründetheit des Klagegrunds zu schließen. Die angebliche Diskriminierung ergebe sich ausschließlich aus dem Gesetz vom 1. März 1976, das als einziges den Beruf eines Geometers-Immobiliensachverständigen zu regeln bezwecke; dieses Gesetz sei dem Hof allerdings nicht zur Prüfung vorgelegt worden. Das angefochtene Gesetz hingegen, d.h. das Gesetz vom 6. August 1993, habe lediglich zum Zweck, die Anwendung des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 auf den Beruf zu ermöglichen.

Sollte man - äußerst hilfsweise - davon ausgehen, daß das angefochtene Gesetz ganz oder teilweise namentlich zum Gegenstand oder zur Folge habe, daß bei der Regelung des Berufs eines Geometers-Immobiliensachverständigen, der Zugang zum reglementierten Beruf und die Führung des Titels nur jenen Geometern-Immobiliensachverständigen vorbehalten würden, die den Beruf als selbständige Erwerbstätigkeit ausüben würden, und daß diejenigen, die den Beruf im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses ausüben würden, davon ausgeschlossen seien, so würde daraus keineswegs eine durch die ins Auge gefaßten Verfassungsbestimmungen verbotene Diskriminierung hervorgehen.

An erster Stelle sei die Zielsetzung des Gesetzgebers nämlich klar; es handle sich darum, eine bessere Organisation des Berufes unter den durch das Gesetz vom 1. März 1976 vorgeschriebenen Bedingungen zu ermöglichen. Es gehe eindeutig um eine Verbesserung in Verhältnis zu der embryonalen und außerdem rechtlich unsicheren Situation infolge der Anwendung des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825, insofern dieser aber angewandt werden könne, und der königlichen Erlasse von 1921 und 1936, deren Gesetzmäßigkeit

auf jeden Fall fraglich gewesen sei.

Des weiteren seien die Folgen des Gesetzes nicht offensichtlich unangemessen und somit nicht unverhältnismäßig. Nicht nur - und in Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten würden - gebe es nämlich keine Rechtslücke, was die als Beamte oder Angestellte tätigen Geometer-Immobilienfachverständigen betrifft, denn die Rechtslage der Geometer-Immobilienfachverständigen, die den Beruf nicht als selbständige Erwerbstätigkeit ausüben würden, sei vom Anwendungsbereich des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825 ausgeschlossen gewesen. Darüber hinaus habe das angefochtene Gesetz, das zum Ziel habe, die Rechtsstellung der Geometer-Immobilienfachverständigen, die als Selbständige tätig seien, besser zu regeln als bisher, sowie ihren Titel zu schützen, auf ein Mittel zurückgegriffen, das der Zielsetzung angepaßt sei, weil dieses Mittel eben darin bestehe, nur die selbständigen Geometer-Immobilienfachverständigen unter die Anwendung des Gesetzes fallen zu lassen. Der Gesetzgeber hätte allerdings eine allgemeinere Zielsetzung verfolgen können, die darin bestanden hätte, die verschiedenen Kategorien, nach denen der Beruf eines Geometers-Immobilienfachverständigen faktisch bzw. rechtlich ausgeübt werden könne, zu organisieren. Dies reiche gleichwohl nicht aus, um daraus eine durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung verbotene Diskriminierung herzuleiten.

Erwiderungsschriftsatz

A.6. Die angesichts der Zulässigkeit des ersten Klagegrunds erhobenen Einwände seien merkwürdig. In den Klageschriften sei ausführlich dargelegt worden, worin der durch das Gesetz vom 6. August 1993 zustande gebrachte Behandlungsunterschied bestehe.

Zur Hauptsache habe nichts den föderalen Gesetzgeber dazu verpflichtet, den Beruf eines Geometers im Anschluß an das Gesetz vom 1. März 1976 zu regeln; die Regelung eines solchen Berufs habe nicht den Rückgriff auf dieses Gesetz vorausgesetzt. Nur der Schnelligkeit wegen habe sich der Gesetzgeber dafür entschieden, ein Rahmengesetz anzunehmen, das je nach Fall (für jeden einzelnen Beruf) über königliche Erlasse zur Anwendung gelangen sollte.

Außerdem hätte der Gesetzgeber sich auf jeden Fall darauf beschränken können, den Erlaß von 1825 nur teilweise aufzuheben, so daß dieser weiterhin auf jene Personen anwendbar wäre, die den Beruf als Beamte oder Angestellte ausüben würden; es wäre noch besser gewesen, wenn er zur Ergänzung der Gesetzgebung von 1976 eine Gesetzgebung angenommen hätte, die insbesondere für die als Beamte oder Angestellte tätigen Geometer bestimmt wäre. Die Verfassungswidrigkeit sei also tatsächlich auf das Gesetz vom 6. August 1993 zurückzuführen. Die Diskriminierung werde

nämlich durch den Willen, den der Gesetzgeber von 1993 in diesem Gesetz zum Ausdruck gebracht habe, ins Leben gerufen, nicht aber durch den Willen, den der Gesetzgeber von 1976 in einem Gesetz, das übrigens nur ein Rahmengesetz sei, ausgedrückt habe. Die klagenden Parteien werfen dem Gesetzgeber vor, daß er eine Kategorie von Geometern einer Reglementierung unterziehe und gleichzeitig der anderen Kategorie jede Reglementierung versage, d.h., daß er dieser zweiten Kategorie von Geometern die Regelung aberkenne, die sie seit 1825 genossen hätten, und keine andere Regelung an ihre Stelle setze.

Zweiter Nichtigkeitsklagegrund

Klageschrift

A.7.1. Ein zweiter Klagegrund geht - hilfsweise - von einer Verletzung von Artikel 59bis § 2 Absatz 1 2° (jetzt Artikel 127) der Verfassung aus.

A.7.2. Durch die Aufhebung des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825, der Bestimmungen bezüglich des Unterrichts enthalte, regele das Gesetz vom 6. August 1993 eine Angelegenheit, die durch den vorgenannten Verfassungsartikel den Gemeinschaften vorbehalten werde. Die klagenden Parteien vertreten die Ansicht, daß die Artikel 1 und 4 des vorgenannten königlichen Erlasses, in denen das Prinzip einer vorherigen Prüfung als Bedingung für die Erlangung eines gesetzlichen Landmesserzeugnisses festgelegt worden sei, Bestimmungen darstellen würden, die unmittelbar die Angelegenheit des Unterrichts berühren und nicht unter die drei Ausnahmen fallen würden, die in der vorgenannten Verfassungsbestimmung vorgesehen seien und zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehören würden.

Schriftsatz des Ministerrates

A.8. Der für die Ausübung des Berufs eines Landmessers erforderliche Unterricht werde nicht durch die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825 organisiert. In Wirklichkeit betreffe der Erlaß von 1825, genauso wie die gesamten Gesetzes- bzw. Verordnungsvorschriften, die einen Beruf organisieren und den Zugang zu diesem Beruf von bestimmten Bedingungen abhängig machen würden, nicht die Angelegenheit des Unterrichts, der der Berufsausübung vorausgehe, sondern den Zugang zum Beruf selbst. Daß die Ausübung des Berufs eines Landmessers von einer vorherigen Prüfung abhängig gemacht werde, impliziere keineswegs, daß der königliche Erlaß von 1825 den der Prüfung vorausgehenden Unterricht organisieren würde, und genausowenig, daß der betreffenden Prüfung irgendein Unterricht vorausgehen müßte.

Erwiderungsschriftsatz

A.9. Es sei darauf hinzuweisen, daß die Angelegenheit des Unterrichts viel weiter reiche als die bloße Schulorganisation oder Lehranstalt. Genauso wie es jetzt Prüfungsausschüsse auf Gemeinschaftsebene gebe, welche an die Stelle der zentralen Prüfungsausschüsse getreten seien, so habe es immer Prüfungsausschüsse gegeben, die mit der Verleihung von Diplomen nach erfolgter Überprüfung der Kenntnisse der betroffenen Personen beauftragt gewesen seien.

Schriftsatz der intervenierenden Partei

A.10. Zur Gesamtheit der von den klagenden Parteien in deren Klageschriften und Erwidierungsschriftsatz ausgeführten Erwägungen bringt die intervenierende Partei völlig ähnliche Erwägungen vor.

- B -

Hinsichtlich der Tragweite des angefochtenen Gesetzes

B.1.1. Artikel 15 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes des Berufstitels und der Ausübung der intellektuellen Dienstleistungsberufe bestimmt folgendes:

« Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf die Inhaber eines intellektuellen Dienstleistungsberufes, der durch ein besonderes Gesetz geregelt ist (...). »

B.1.2. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 bestimmt folgendes:

« Der königliche Erlaß vom 31. Juli 1825 bezüglich der Bestimmungen über die Ausübung des Berufs eines Landmessers wird aufgehoben mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens eines königlichen Erlasses zur Regelung des Berufs eines Geometers-Immobiliensachverständigen, in Anwendung des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes des Berufstitels und der Ausübung der intellektuellen Dienstleistungsberufe.

Der im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. November 1990 veröffentlichte Antrag vom 11. Oktober 1990 auf Regelung des Berufs eines Geometers-Immobiliensachverständigen ist als in Anwendung des vorgenannten Gesetzes vom 1. März 1976 eingereicht anzusehen. »

B.2. Aus der vorgenannten Bestimmung des Gesetzes vom 6. August 1993 sowie aus der vorausgehenden Begründungsschrift (*Parl. Dok.*, Senat, Sitzungsperiode 1990-1991, Nr. 1316/1, S. 2) geht hervor, daß dieses Gesetz zum Zweck hat, den königlichen Erlaß vom 31. Juli 1825, der

Gesetzeskraft hatte, aufzuheben, um das rechtliche Hindernis zu beseitigen, das der Annahme einer neuen Regelung des Berufs eines selbständigen Geometers-Immobiliensachverständigen in Anwendung des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 im Wege stand.

Hinsichtlich des Interesses

B.3.1. Dem Ministerrat zufolge würden die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 629 und 633 nicht das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen aufweisen, da sie einerseits in ihrer Eigenschaft als beamtete Geometer nicht in den Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes fallen würden und sie andererseits in ihrer Eigenschaft als Beamte keineswegs aufzeigen würden, daß die neue Gesetzgebung ihre Rechtslage ungünstig beeinflussen könnte.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 630, die VoE « Association nationale des géomètres-experts immobiliers » würde genausowenig das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes aufweisen, nachdem sie, da sie unter ihren Mitgliedern sowohl selbständige als auch im Dienstverhältnis tätige Geometer-Immobiliensachverständige zählt, nicht im Namen all ihrer Mitglieder eine Gesetzgebung anfechten könnte, die nur auf einen Teil von ihnen anwendbar wäre.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.3.3. Der Umstand, daß das angefochtene Gesetz die Rechtsfolgen einschränkt, die mit den Diplomen verbunden sind, welche die klagenden natürlichen Personen innehaben und für deren Schutz die klagende VoE sich einsetzt, belegt das Interesse der ersteren und der letzteren.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund

B.4.1. Der erste Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis) aus.

B.4.2. Durch die Aufhebung des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825 hätte das Gesetz vom 6. August 1993

angesichts der beamteten Geometer eine Rechtslücke geschaffen, soweit das angefochtene Gesetz das Prinzip einer Neuregelung nur für die selbständigen Geometer-Immobiliensachverständigen festlegen würde.

B.4.3. Ferner wäre das Gesetz vom 6. August 1993 diskriminierend, weil es den Schutz des Titels eines Geometers-Immobiliensachverständigen nur für jene Geometer bezwecken würde, die den Beruf als selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und die Geometer, die den Beruf im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder als Beamte ausüben, von diesem Schutz ausschließen würde.

B.5. Der Gesetzgeber kann die Bedingungen für den Zugang zu einem Beruf regeln.

Im vorliegenden Fall hat er die Regelung der Tätigkeiten der selbständigen Geometer-Immobiliensachverständigen aufgrund des Gesetzes vom 1. März 1976 und die Gewährleistung des gesetzlichen Schutzes ihres Berufstitels ermöglichen wollen (*Parl. Dok., Senat, 1990-1991, Nr. 1316/1, S. 2, und Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 304/2, S. 2*). Es obliegt dem König, den Schutz des Berufstitels und die Ausübung des Berufs eines selbständigen Geometers-Immobiliensachverständigen zu regeln. Artikel 15 des vorgenannten Gesetzes bestimmt jedoch, daß es « nicht anwendbar (ist) auf die Inhaber eines intellektuellen Dienstleistungsberufes, der durch ein besonderes Gesetz geregelt ist (...) ».

Der königliche Erlaß vom 31. Juli 1825, der gesetzgebenden Charakter hat, regelt den Beruf eines Landmessers.

B.6. Das angefochtene Gesetz vom 6. August 1993 hat zum Zweck, den königlichen Erlaß aufzuheben und somit die Annahme einer Regelung gemäß dem Gesetz vom 1. März 1976 zu ermöglichen. Es könnte keine durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung verbotenen Diskriminierungen angesichts der beamteten Geometer, die in ihrer Eigenschaft als Beamte handeln, ins Leben rufen, weil diese dann nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Aus dem gleichen Grund könnte es die Beamten, die in dieser Eigenschaft Vermessungstätigkeiten ausüben, nicht vom Vorteil des Schutzes, der mit ihrem verfassungsmäßigen Eid verbunden ist, ausschließen; genausowenig könnte es jene Geometer, die den Beruf im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder als Beamte ausüben, vom Vorteil des Schutzes des Diploms eines Geometers-Immobiliensachverständigen und des mit ihrem Amt verbundenen administrativen Titels ausschließen.

Schließlich schafft es keinerlei Diskriminierung unter denjenigen, die eine Tätigkeit als Geometer selbständig ausüben, je nachdem, ob sie darüber hinaus im Rahmen eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitsverhältnisses tätig sind.

B.7. Der Hof ist nicht dafür zuständig, über die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes in der Regelung, die das angefochtene Gesetz für seine Durchführung vorgesehen hat, zu befinden. Sollte diese Regelung auf diskriminierende Art und Weise die Ausübung des Berufs eines Geometers als selbständige nebenberufliche Tätigkeit neben der Ausübung dieses Berufs im Rahmen eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitsverhältnisses verhindern, so würde es vorkommendenfalls der Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. der ordentlichen Gerichtsbarkeit obliegen, diese Regelung für nichtig zu erklären oder deren Anwendung zu verweigern.

B.8. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

B.9. Im zweiten Klagegrund wird hilfsweise die Verletzung von Artikel 127 § 1 2° der Verfassung (vormals Artikel 59bis § 2 Absatz 1 2°) geltend gemacht. Die Artikel 1 und 4 des durch das Gesetz vom 6. August 1993 aufgehobenen königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825, in denen das Prinzip einer vorherigen Prüfung als Bedingung für die Erlangung eines gesetzlichen Landmesserzeugnisses verankert ist, wären Bestimmungen, die unmittelbar die Angelegenheit des Unterrichts betreffen und nicht in den Rahmen der drei Ausnahmen fallen würden, die durch die vorgenannte Verfassungsbestimmung vorgeschrieben sind und zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehören.

B.10. Die vorgenannten Bestimmungen des durch das angefochtene Gesetz vom 6. August 1993 aufgehobenen königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825 beziehen sich nicht auf die Angelegenheit des Unterrichts. Indem sie den Zugang zum Beruf eines Geometers vom Bestehen einer Prüfung abhängig machen, regeln sie den Zugang zu diesem Beruf und wollen sie weder den dieser Prüfung vorausgehenden Unterricht organisieren, noch vorschreiben, daß der Prüfung ein Unterricht vorausgehen soll.

B.11. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior